

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeiner - Geltungsbereich

1. Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen oder zusätzliche Einkaufsbedingungen des Käufers, binden uns nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.
2. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller

§2 Angebot und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und für 4 Wochen wirksam.
2. Der Auftrag gilt nur nach schriftlicher Bestätigung als bindend.
3. Aufträge werden nur nach unseren Geschäftsbedingungen angenommen. Eine geänderte Annahme bedarf der Schriftform und ausdrücklichen Bestätigung.
4. Ebenfalls werden alle weiteren Abmachungen nur nach schriftlicher Bestätigung anerkannt.
5. Wir behalten uns an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§3 Preis- und Zahlungsbedingung

1. Die Preise gelten „ab Werk“ ausschließlich Verpackung und Anlieferung.
2. Die gesetzlich geltende Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird dem Besteller bei Rechnungsstellung zu Lasten berechnet.
3. Sollte die Bestellung mehr als 4 Monate nach Eingang erfolgen, behalten wir uns mögliche Preisänderungen aufgrund von unvorhersehbaren Preissteigerungen eines Vorlieferanten, Steigerungen in Lohn- und Transportkosten u.ä. vor.
4. Der Kaufpreis ist, soweit nicht anders vereinbart netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Skonti- Zusagen gelten nur, wenn sich der Besteller mit der Zahlung früher Lieferungen nicht im Rückstand befindet.

5. Nachträgliche Änderungen sind gesondert zu beauftragen und abzunehmen. Entstehende Mehrkosten werden entsprechend der Nachtrags-Auftragserteilung gesondert bezeichnet. Durch derartige Nachträge werden etwa vereinbarte Lieferfristen angemessen verlängert.

§4 Auftragsdurchführung

1. Im Toleranzbereich sind wir berechtigt von den angegebenen Maßen und Mengen abzuweichen, wie auch bei materialspezifischen Eigenschaften. Der Besteller trägt dafür Sorge, dass etwaige Änderungen an Zeichnungen, Mustern oder Modellen unverzüglich an uns weitergetragen werden.

§5 Lieferung

1. Verbindlichkeit der Lieferfristen:
Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Sie beginnen nach Eingang aller für die Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen und der rechtzeitigen Materialbereitstellung. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, sofern die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich wird.
2. Verzug und Entschädigung:
Im Falle des Lieferverzuges bei verbindlich vereinbarter Lieferfrist kann der Besteller erst nach Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen vom Vertrag zurücktreten.
3. Pflichten des Bestellers:
Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Bestellers voraus. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten sind wir berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehrkosten, zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über, sobald er in Annahmeverzug gerät.
4. Abrufaufträge:
Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht nach, können wir eine Nachfrist setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten oder die Lieferung verweigern.

5. Rücknahme von Liefergegenständen:
Eine Rücknahme im Kulanzweg setzt einen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach vorheriger Terminabsprache voraus. Wir sind berechtigt, angemessene Kosten für die Rücknahme zu berechnen.
6. Höhere Gewalt:
Ereignisse höherer Gewalt (wie Streik, Aussperrung, unvorhersehbare Betriebsstörungen) berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder nach einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Bei Ausbleiben einer Erklärung kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Wir sind verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, wenn höhere Gewalt eintritt, und die Beeinträchtigung so gering wie möglich zu halten.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ab Werk“. Die Gefahr geht, auch bei frachtfreier Lieferung, mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Bei Verzögerungen der Absendung, die vom Besteller zu vertreten sind, geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§7 Gewährleistung

1. Der Käufer ist verpflichtet die Ware auf Eignung, Verarbeitung und Anwendung zu überprüfen. Ebenso, die gelieferte Ware sofort bei Erhalt auf Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen. Erfolgt keine Beanstandung, gilt die Ware als angenommen. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei versteckten Mängeln nach deren Entdeckung, jedoch spätestens 6 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich und unter Beilegung entsprechender Nachweise eingereicht werden. Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung, Minderung oder Nachbesserung. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.
2. Es wird keine Gewähr bei unsachmäßigen oder ungeeigneten Gebrauch oder fehlerhafter Montage seitens des Bestellers oder Dritter. Dies gilt ebenfalls bei natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung oder auch chemischer oder elektrischer Einflüsse.
3. Für eine Nachbesserung durch den Besteller oder einem Dritten ohne vorherige Absprache, tragen wir keine Kosten und übernehmen keine Haftung.

§8 Eigentumsvorbehalt

1. Eigentumsvorbehalt und Geltung:
Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), und zwar unabhängig vom rechtlichen Grund der Forderung. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, insbesondere für die Saldoforderung.
2. Verarbeitung und Veränderung der Vorbehaltsware:
Wird Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden, vermischt oder verarbeitet, erfolgt dies stets in unserem Auftrag und ohne, dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. In diesem Fall werden wir Eigentümer der neuen, durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Waren. Der Besteller überträgt uns bereits jetzt alle Rechte an diesen neuen Waren und verpflichtet sich, sie mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Diese neuen Waren gelten ebenfalls als Vorbehaltsware.
3. Abtretung von Forderungen:
Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle zukünftigen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie aus etwaigem Verlust oder Beschädigung der Vorbehaltsware gegen Dritte entstehen, einschließlich etwaiger Versicherungsansprüche. Wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren weiterverkauft, gilt die Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die Teil des Kaufgegenstands oder des Kaufvertrags ist.
4. Verfügungsbefugnis des Bestellers:
Der Besteller ist nur dann zur Weiterveräußern der Vorbehaltsware berechtigt, wenn die Forderungen aus dem Weiterverkauf automatisch an uns abgetreten werden. Eine andere Verfügung über die Vorbehaltsware, wie etwa deren Verpfändung oder Sicherheitsübereignung, ist dem Besteller nicht gestattet.
5. Einziehung der abgetretenen Forderungen:
Sollte der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist er nicht mehr befugt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Auf unser Verlangen muss der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen benennen, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und die Abtretung anzeigen.

6. Rücknahme der Vorbehaltsware:

Die Rücknahme von Vorbehaltsware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Gutschriften für zurückgenommene Vorbehaltsware werden nach dem Tageswert erteilt. Unsere Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

7. Anzeigen von Eingriffen Dritter:

Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen. Alle Kosten, die durch die Beseitigung solcher Eingriffe entstehen (z.B. durch Interventionsprozesse), trägt der Besteller.

8. Veräußern ins Ausland:

Die Veräußerung von Vorbehaltsware ins Ausland erfordert unsere vorherige schriftliche Zustimmung.

§9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist Jena.

2. Der Erfüllungsort ist, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt 99867 Gotha.